

NABU Mittleres Mecklenburg e.V. • Hermannstraße 36 • 18055 Rostock

Planungsverband Region-Rostock
Erich-Schlesinger-Straße 36

18059 Rostock

vorab per E-Mail: matthias.plehn@afrr.mv-regierung.de



Telefon: 0381 / 490 31 62
Telefax: 0381 / 458 31 67
E-Mail: info@NABU-mittleres-mecklenburg.de

Rostock, den 7. Juli 2013

Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes – Kapitel Energie einschließlich Windenergie – Abstimmung zu den Inhalten der Umweltprüfung

Bezug:

- Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes – Kapitel Energie einschließlich Windenergie – Abstimmung zu den Inhalten der Umweltprüfung, Ihr Schreiben vom 26.04.2013 mit Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 07.06.2013
- Antrag auf Fristverlängerung, Unser Schreiben vom 04.06.2013 mit Antrag auf Fristverlängerung bis zum 07.07.2013
- Bewilligung Fristverlängerung, Ihr Schreiben vom 05.06.2013 mit Fristverlängerung bis zum 07.07.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und der Bewilligung der Fristverlängerung in o.g. Sache. Im Namen und im Auftrag des Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. nehmen wir wie folgt Stellung.

Die Stellungnahme ergänzt unsere Stellungnahme vom 31.05.2013 zur Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes – Kapitel Energie einschließlich Windenergie.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass aufgrund der Unvollständigkeit des vorliegenden Entwurfs nur auf ausgewählte Punkte eingegangen wird. Wir bitten deshalb vorab um Beteiligung am fortlaufenden Verfahren und behalten uns die Äußerung zu allen Punkten vor.

Gegenstand der Fortschreibung des Raumentwicklungsprogrammes Region Rostock (REP RR) ist die Festlegung von 16 weiteren Eignungsgebiete für die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen, um den geänderten energiepolitischen Zielen des Bundes und des Landes Rechnung zu tragen. Das hier behandelte Verfahren dient im Zusammenhang mit der Fortschreibung des REP RR der Abstimmung des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung mit den Umweltbehörden und den beteiligten Naturschutzverbänden.

Bankverbindung

Bank für Sozialwirtschaft AG
BLZ 100 205 00
Konto-Nr. 3 885 800
Spenden und Beiträge
sind steuerlich absetzbar

Naturschutzbund Deutschland

Regionalverband
Mittleres Mecklenburg e.V.
Hermannstraße 36
18055 Rostock
Telefon: 0381/ 4 90 31 62

NABU online

Informationen und Service
im Internet: www.NABU-mittleres-mecklenburg.de
E-Mail: info@NABU-mittleres-mecklenburg.de

Anerkannter Naturschutzverband

Der NABU nimmt als
staatlich anerkannter
Naturschutzverband Stellung
zu naturschutzrelevanten
Planungen.

Zu den Eignungsgebieten für Windenergieanlagen (1.2), den Kriterien der Flächenauswahl (2) und den Ausschlusskriterien (3)

Die Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen wurden von Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern in der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) festgelegt. Die in der Anlage 3 – Hinweise zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen formulierten Kriterien sollen ein weitgehend landeseinheitliches Vorgehen bei der Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen gewährleisten. Sie sollen Windenergienutzung möglich machen und diese dort begrenzen, wo andere Belange wie der Natur- und Landschaftsschutz vorgehen.

Die RL-RREP wurde zum Zwecke der Ausweisung weiterer Eignungsgebiete überarbeitet. Grundsätzlich ist hierzu festzustellen, dass das Schutzbedürfnis der schutzwürdigen Elemente von Natur und Landschaft zwischen 2006 (alte Fassung RL-RRP, Anlage 3) und 2012 (neue Fassung) nicht abgenommen hat. Ebenso wenig hat sich die grundsätzliche Störwirkung von Windenergieanlagen und die Störempfindlichkeit der Elemente von Natur und Landschaft verringert. Es gibt somit keine natur- und umweltschutzfachliche Begründung für verringerte Abstandsregelungen, die die Ausweisung neuer Eignungsgebiete ermöglicht. Der NABU lehnt die Verringerung der Abstände schutzwürdiger Elemente von Natur und Landschaft grundsätzlich und entschieden ab.

Dass die Auswahl von Flächen für Windenergieanlagen nach landesweit einheitlichen Kriterien erfolgen soll, begrüßt der NABU. Durch das geltende Regionale Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock wurden Eignungsgebiete für raumbedeutsame Windenergieanlagen entsprechend der o.g. Anlage 3 in der Fassung vom Juli 2006 ausgewiesen. Das nun vorgelegte REP RR folgt den Vorgaben der Anlage 3 in der Fassung vom 22.05.2012. Im Rahmen der Änderung der Festlegungen für Ausschlussgebiete wurden verschiedene Abstandsregelungen verringert.

Dass Anpassungen „nach unten“ in die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes betreffenden Kriterien vorgenommen wurden, ist unverständlich. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Abstandsregelungen mit der Änderung der RL-RREP für mehrere Kriterien bereits erheblich verringert wurden (s.o.). Der NABU lehnt die Aufweichung der Kriterien der RL-RREP als Anpassung an den REP RR deshalb strikt ab.

Zu den Umwelterheblichen Wirkungen und den betroffenen Schutzgütern (1.3)

Für die Energiegewinnung aus nachwachsenden Rohstoffen - G 6.5 (9) – ist grundsätzlich eine Umweltprüfung durchzuführen. Der flächenmäßige Anteil des Energiepflanzenanbaus ist in den letzten Jahren bereits erheblich angestiegen. Angesichts der demzufolge bereits sehr großen Auswirkungen des Energiepflanzenanbaus ist eine Umweltprüfung für weitere Flächen zwingend durchzuführen.

Zur Freisetzung umweltschädlicher Stoffe ist zu beachten, dass Brände von Windenergieanlagen gelegentlich vorkommen (z.B. Windenergieanlage Breitling). Auch hierbei können unkontrolliert Schmierstoffe austreten. Der NABU fordert die Aufstellung von Notfallplänen für den Fall eines Brandes von Windenergieanlagen.

Zu den Artbezogenen Abstandszonen gemäß RL-RREP (4.2)

Zu mehreren störungsempfindlichen oder kollisionsgefährdeten Vogelarten fehlen Angaben. Dies betrifft die Wiesenweihe, die Kornweihe, die Rohrweihe, den Baumfalken, den

Rotmilan, den Schwarzmilan, den Uhu, den Ziegenmelker, den Wachtelkönig, die Rohrdommel und die Sumpfohreule. Angaben zu diesen Vogelarten sind zu ergänzen.

Zum Schreiadler (4.2.2): Entsprechend den Vorgaben der „Helgoländer Liste“ (Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten: Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten) ist zu Schreiadlerbrutwald-Vorkommen ein Abstand von 6 km einzuhalten. Für den Schreiadler hält der NABU eine Tabuzone von 6 km um den Brutwald deshalb für dringend erforderlich. Mindestens sind weiter gehende artenschutzfachliche Belange des Schreiadlers innerhalb dieser Zone zu prüfen. Hierzu ist zu beachten, dass bereits jetzt durch Windparke der geltende 3 km-Abstand unterschritten wird. Vor dem Hintergrund der instabilen und weiter abnehmenden Population ist zumindest die geltende 3 km-Tabuzone zwingend zu berücksichtigen.

Zum Wanderfalken (4.2.4): Die Angaben zum Wanderfalken sind zu ergänzen.

Zum Weißstorch (4.2.6): Zusätzlich zum Mindestabstand von 1 km um den Horst ist ein Abstand von 2 km zu essentiellen Nahrungsflächen (Gründlandflächen) einzuhalten.

Zu den Auswirkungen auf Schutzgüter (7.3-7.9)

Für Fledermäuse liegen keine anwendbaren Abstandskriterien vor. Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Fledermäuse sind deshalb besonders vorsichtig zu prüfen. Grundsätzlich sind alle in M-V vorkommenden, insbesondere jedoch die ziehenden und seltenen Arten differenziert zu betrachten. Grundsätzlich sind außerdem Abschaltzeiten während der Zugperiode festzulegen. Es ist zusätzlich festzulegen, wie beim Nachweis von Arten im BImSch-Verfahren zu verfahren ist.

Die fehlenden Angaben zu den anderen Schutzgütern sind zu ergänzen. Aufgrund der fehlenden Angaben kann der NABU hier keine Stellung nehmen.

Zur Beschreibung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen (9)

Aus den in unserer Stellungnahme vom 31.05.2013 zur Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes – Kapitel Energie einschließlich Windenergie dargelegten Gründen lehnt der NABU die Eignungsgebiete 103 (Thelkow), 123 (Recknitz), 124 (Wardow), 125 (Boddin), 115 (Brusow) und 118 (Wokrent)

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Einwendungen und weitere Beteiligung am Verfahren. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



i.A. Antje Seebens

Anlage: Stellungnahme vom 31.05.2013 zur Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes – Kapitel Energie einschließlich Windenergie

NABU Mittleres Mecklenburg e.V. • Hermannstraße 36 • 18055 Rostock

Planungsverband Region-Rostock
Erich-Schlesinger-Straße 36

18059 Rostock

vorab per E-Mail: beteiligung@afrr.mv-regierung.de

vorab per Fax an: 0381-331 894 70



Telefon: 0381 / 490 31 62
Telefax: 0381 / 458 31 67
E-Mail: info@NABU-mittleres-mecklenburg.de

Rostock, den 31. Mai 2013

Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes – Kapitel Energie einschließlich Windenergie – Eröffnung des Beteiligungsverfahrens

Bezug:

- Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes – Kapitel Energie einschließlich Windenergie – Eröffnung des Beteiligungsverfahrens, Ihr Schreiben vom 18.02.2013 mit Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 13.05.2013
- Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes - Kapitel Energie einschließlich Windenergie - Antrag auf Fristverlängerung, Unser Schreiben vom 29.04.2013 mit Antrag auf Fristverlängerung bis zum 07.06.2013
- Fristverlängerung zur Abgabe der Stellungnahme zur 1. Fortschreibung des RREP MM/R, Ihr Schreiben vom 03.05.2013 mit Fristverlängerung bis zum 31.05.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und der Bewilligung der Fristverlängerung in o.g. Sache. Im Namen und im Auftrag des Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. nehmen wir wie folgt Stellung.

Zu den Zielen und Grundsätzen

Gegenstand der Fortschreibung des Raumentwicklungsprogrammes Region Rostock (REP RR) ist die Festlegung von 16 weiteren Eignungsgebiete für die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen. Innerhalb von 9 zur Neuausweisung als Eignungsgebiete vorgesehenen Gebieten sollen ausschließlich Windenergieanlagen-Prototypen zum Zwecke der Typenprüfung und Zertifizierung errichtet werden. Unter den Zielen und Grundsätzen findet sich dennoch folgende Festlegung: „(4) Abweichend von den Festlegungen [...] kann die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der Eignungsgebiete ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Anlagen überwiegend der eigenen Stromversorgung des Betreibers oder der Erforschung und Erprobung der Windenergie-technik dienen, und wenn dies durch besondere Standortanforderungen begründet ist.“ (Seite 3).

Bankverbindung

Bank für Sozialwirtschaft AG
BLZ 100 205 00
Konto-Nr. 3 885 800
Spenden und Beiträge
sind steuerlich absetzbar

Naturschutzbund Deutschland

Regionalverband
Mittleres Mecklenburg e.V.
Hermannstraße 36
18055 Rostock
Telefon: 0381/ 4 90 31 62

NABU online

Informationen und Service
im Internet: www.NABU-mittleres-mecklenburg.de
E-Mail: info@NABU-mittleres-mecklenburg.de

Anerkannter Naturschutzverband

Der NABU nimmt als
staatlich anerkannter
Naturschutzverband Stellung
zu naturschutzrelevanten
Planungen.

Eignungsgebiete für die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen werden gerade aufgrund ihrer negativen außergebietlichen Steuerungswirkung ausgewiesen.

Raubedeutsame Windenergieanlagen sollten demnach grundsätzlich nur innerhalb von Eignungsgebieten errichtet werden dürfen. Es ist insbesondere nicht nachvollziehbar, warum zum einen 9 Eignungsgebiete ausschließlich für die Erprobung und Entwicklung ausgewiesen werden sollen, gleichzeitig aber weiterhin auch außerhalb von Eignungsgebieten – wenn auch nur ausnahmsweise – Windenergieanlagen für die Erprobung und Entwicklung errichtet werden dürfen. Der NABU lehnt deshalb ab, dass Windenergieanlagen zum Zwecke der Erprobung und Entwicklung außerhalb von Eignungsgebieten errichtet werden dürfen.

Zu den Ausschluss- und Restriktionskriterien zur Festlegung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

Die Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen wurden von Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern in der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) festgelegt. Die in der Anlage 3 – Hinweise zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen formulierten Kriterien sollen ein weitgehend landeseinheitliches Vorgehen bei der Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen gewährleisten. Sie sollen Windenergienutzung möglich machen und diese dort begrenzen, wo andere Belange wie der Natur- und Landschaftsschutz vorgehen.

Durch das geltende Regionale Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock wurden Eignungsgebiete für raumbedeutsame Windenergieanlagen entsprechend der o.g. Anlage 3 in der Fassung vom Juli 2006 ausgewiesen. Das nun vorgelegte Raumentwicklungsprogramm Region Rostock folgt den Vorgaben der Anlage 3 in der Fassung vom 22.05.2012. Im Rahmen der Änderung der Festlegungen für Ausschlussgebiete wurden verschiedene Abstandsregelungen verringert.

So ist der Abstandspuffer zu Vorranggebieten für Landschaftspflege von bis 1.000 m (Phase 2) entfallen. Wald war ohne Größenuntergrenze mit einem Puffer von 200 m (Phase 1) bzw. bis 500 m (Phase 2) von Windenergieanlagen freizuhalten, nun gilt als Kriterium für Ausschlussgebiete nur noch Wald ab 20 ha Größe. Binnengewässer von 1-100 ha waren mit einem Pufferabstand von 200 m (Phase 1) und größere Binnengewässer mit einem Puffer von 1.000 m (Phase 1) Ausschlussgebiete. Nun sind nur noch Binnengewässer ab 10 ha ohne Puffer Ausschlusskriterien. Für Naturparks galt ein Abstandspuffer von 500 m (Phase 2), der nun entfallen ist. Für Europäische Vogelschutzgebiete war der Abstandspuffer auf bis 1.000 m (Phase 2) festgesetzt. Er liegt nun bei 500 m. Vogelzuggebiete (Zone A) waren mit einem Puffer von bis 1.000 m (Phase 2) Ausschlussgebiete. Weiter verringert hat sich auch der Abstandspuffer für Kranichvorkommen.

Außerdem wurde der Mindestabstand zu bestehenden oder neu auszuweisenden Eignungsgebieten von 5 km auf 2,5 km halbiert. Zudem können nun Gebiete ab 35 ha anstatt ab 75 ha als Eignungsgebiet ausgewiesen werden.

Das Schutzbedürfnis der schutzwürdigen Elemente von Natur und Landschaft hat zwischen 2006 (alte Fassung RL-RRP, Anlage 3) und 2012 (neue Fassung) nicht abgenommen. Ebenso wenig hat sich die grundsätzliche Störwirkung von Windenergieanlagen und die Störempfindlichkeit der Elemente von Natur und Landschaft verringert. Es gibt somit keine natur- und umweltschutzfachliche Begründung für verringerte Abstandsregelungen. Der NABU lehnt die Verringerung der Abstände schutzwürdiger Elemente von Natur und Landschaft deshalb grundsätzlich und entschieden ab.

Die Vorgaben der RL-RREP und hier der Anlage 3 – Hinweise zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen in der Fassung vom 22.05.2012 sind Grundlage des vorliegenden Verfahrens. Von den in der RL-RREP festgesetzten Vorgaben der Landesregierung weicht der REP RR inhaltlich und dem Wortlaut nach ab. Die in der Tabelle 6.5 – Kriterienübersicht (Seiten 6, 7) der beigebrachten Unterlagen dargelegten Kriterien unterscheiden sich von den in o.g. Anlage zur RL-RREP in den in der Tabelle 1 für Ausschlussgebiete dargestellten Punkten und den in der Tabelle 2 für Restriktionsgebiete dargestellten Punkten.

Tabelle 1: Kriterien für Ausschlussgebiete nach dem REP-RR und der RL-RREP. Unterschiede sind farblich hervorgehoben.

Lfd.Nr.	REP RR	RL-RREP
1	Gebiete, die nach der Baunutzungsverordnung dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen (Wohn-, Misch- und Dorfgebiete, Sondergebiete) einschließlich 1.000 m Schutzabstand	Gebiete, die nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) dem Wohnen (WR, WA, MD, MI), der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit (SO) dienen, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer
2	Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich einschließlich eines Schutzabstandes von 800 m	Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich einschließlich eines Abstandspuffers von 800 m
3	Vorranggebiete nach dem RREP: - Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege - Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung - Vorranggebiete für Gewerbe und Industrie	Vorranggebiete: - Naturschutz und Landschaftspflege (zu Nationalparks ist zusätzlich ein Abstandspuffer von 1000 m einzuhalten) - Rohstoffsicherung - Küsten- und Hochwasserschutz - Trinkwasser - Gewerbe und Industrie
4	-	Tourismusschwerpunkträume
5	Gebiete mit sehr hoher Schutzwürdigkeit nach dem Landschaftsrahmenplan: - Gebiete mit sehr hoher Schutzwürdigkeit der Freiraumfunktion - Gebiete mit sehr hoher Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes	- Unzerschnittene landschaftliche Freiräume, Stufe 4 – sehr hoch - Landschaftsbildpotential, Stufe 4 – sehr hoch, einschließlich 1000 m Abstandspuffer
6	Wälder und Gewässer - Waldgebiete ab 10 ha Größe - Binnengewässer ab 10 ha Größe	- Wald ab 10 ha - Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer 1. Ordnung
7	Schutzgebiete und geschützte Biotope nach dem Naturschutzrecht: - Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha Größe; - Naturparks; - Europäische Vogelschutzgebiete.	- Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha - Biosphärenreservate - Naturparks - Europäische Vogelschutzgebiete, einschließlich 500 m Abstandspuffer
8	Brutplätze von Großvögeln: - Seeadler, einschließlich 2.000 m Schutzabstand; - Schreiadler mit Waldschutzareal, einschließlich 3.000 m Schutzabstand; - Schwarzstorch mit Brutwald, einschließlich 3.000 m Schutzabstand; - Fischadler, Wanderfalke, Weißstorch, jeweils einschließlich 1.000 m Schutzabstand.	Horste/Nistplätze von Großvögeln: - Seeadler, einschließlich 2.000 m Abstandspuffer; - Schreiadler mit Waldschutzareal, einschließlich 3.000 m Abstandspuffer; - Schwarzstorch mit Brutwald, einschließlich 3.000 m Abstandspuffer; - Fischadler, Wanderfalke, Weißstorch, jeweils einschließlich 1.000 m Abstandspuffer.

Lfd.Nr.	REP RR	RL-RREP
9	Gebiete mit Baubeschränkungen: - Festgesetzte Überschwemmungsgebiete; - Engere Schutzzone (Zonen I und II) innerhalb von Trinkwasserschutzgebieten; - Flugplätze, einschließlich Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereichen; - Militärische Anlagen, einschließlich Schutzbereichen.	- Flugplätze, einschließlich Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereichen; - Militärische Anlagen, einschließlich Schutzbereich.

Tabelle 2: Kriterien für Restriktionsgebiete nach dem REP-RR und der RL-RREP. Unterschiede sind farblich hervorgehoben.

Lfd.Nr.	REP RR	RL-RREP
1	Vorrang- und Vorbehaltsgebiete nach dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm: - 500 m Abstandszone um Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege; - Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege; - Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung; - Vorbehaltsgebiete für Küsten- und Hochwasserschutz; - Vorbehaltsgebiete für Gewerbe und Industrie; - Vorbehaltsgebiete für Kompensation und Entwicklung; - Tourismusschwerpunkträume.	500 m Abstandspuffer zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege Vorbehaltsgebiete: - Naturschutz- und Landschaftspflege - Rohstoffsicherung - Küsten- und Hochwasserschutz - Gewerbe und Industrie - Kompensation und Entwicklung - Infrastrukturkorridor
2	Gebiete mit sehr hoher Schutzwürdigkeit nach dem Landschaftsrahmenplan: - 1.000 m Abstandszone um Gebiete mit sehr hoher Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes.	-
3	Schutzgebiete und geschützte Biotope nach dem Naturschutzrecht: - 200 m Abstandszone um gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha; - 500 m Abstandszone um Naturparks; - 500 m Abstandszone um Europäische Vogelschutzgebiete; - Landschaftsschutzgebiete.	- 200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen ab 5 ha - 500 m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten - 500 m Abstandspuffer zu Naturparks - Landschaftsschutzgebiete
4	Gebiete mit besonderer Bedeutung für Zugvögel: - Vogelzugkorridore (Gebiete mit hoher bis sehr hoher Dichte ziehender Vögel); - Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung einschließlich 500 m Schutzabstand.	- Vogelzug, Zone A – hohe bis sehr hohe Dichte - Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung – Stufe 4, einschließlich 500 m Abstandspuffer

Der NABU lehnt grundsätzlich ab, wenn in den im REP RR formulierten Ausschluss- und Restriktionskriterien von den in der RL-RREP festgesetzten Ausschluss- und Restriktionskriterien insofern abgewichen wird, dass die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes nicht in gleichem Maße berücksichtigt werden. Dies ist in folgenden Punkten der Fall:

- Europäische Vogelschutzgebiete sind nach dem REP RR und der RL-RREP Ausschlussgebiete, nach der RL-RREP ist jedoch ein Abstandspuffer von 500 m vorzusehen. Das Europäische Vogelschutzgebiet einschließlich 500 m Abstandszone ist nach dem REP RR nur Restriktionsgebiet.

- Gebiete mit sehr hohem Landschaftsbildpotential sind nach der RL-RREP einschließlich 1000 m Abstandspuffer Ausschlussgebiete, nach dem REP RR sind jedoch nur Gebiete mit sehr hoher Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes Ausschlussgebiete. Letztere sind nach dem REP RR einschließlich 1000 m Schutzzone nur Restriktionsgebiete.
- Vorranggebiete umfassen nach der RL-RREP Gebiete des Küsten- und Hochwasserschutzes sowie des Trinkwassers, nach dem REP RR sind die festgesetzten Überschwemmungsgebiete und die Engeren Schutzzonen (Schutzzone I und II) innerhalb von Trinkwasserschutzgebieten unter den Gebieten mit Baubeschränkungen geführt.
- Nach dem REP RR und der RL-RREP sind Binnengewässer ab 10 ha Größe Ausschlussgebiete, nach der RL-RREP zusätzlich Fließgewässer 1. Ordnung.
- Als Kriterium für Restriktionsgebiete ist sowohl im REP RR als auch in der RL-RREP 200 m Abstandszone bzw. Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen ab 5 ha festgesetzt. In den Ausführungen zu (2) Ausnutzung der Restriktionsgebiete steht jedoch: „Zu gesetzlich geschützten Biotopen und Waldstücken innerhalb der Eignungsgebiete sollen bei der Planung der Anlagenstandorte ausreichende Abstände berücksichtigt werden, soweit dies durch das Vorkommen besonders empfindlicher Tierarten im Einzelfall begründet ist.“ (Seite 7). Diese Einschränkung ist nach Ansicht des NABU nicht zulässig.

Die Abweichung von den in der RL-RREP festgesetzten Vorgaben wird als Anpassung an die Verhältnisse der Region Rostock begründet (Seite 6).

Dass Anpassungen „nach unten“ in die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes betreffenden Kriterien vorgenommen wurden, ist unverständlich. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Abstandsregelungen mit der Änderung der RL-RREP für mehrere Kriterien bereits erheblich verringert wurden (s.o.). Der NABU lehnt die Aufweichung der Kriterien der RL-RREP als Anpassung an den REP RR deshalb strikt ab.

Die dargestellte Anpassung wird für die schutzwürdigen Elemente von Natur und Landschaft nicht weiter begründet. Wir bitten um Mitteilung der Gründe für die genannten Abweichungen. Zu den weiteren in den Tabellen 1 und 2 dargestellten Formulierungsunterschieden bitten wir außerdem um Mitteilung, wie sich die Formulierungsänderungen auswirken.

Zum Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten

In der RL-RREP ist festgeschrieben, dass der Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten grundsätzlich 2,5 km betragen soll. Dieser Festlegung wurde im vorliegenden REP RR in vielen Fällen nicht Rechnung getragen. So beträgt der Mindestabstand zwischen folgenden Gebieten weniger als 2,5 km: 118 und 33/45, 118 und 101, 118 und 100, 119 und 101, 119 und 120, 120 und 114, 122 und 71, 123 und 106, 126 und 109, 127 und 73, 128 und 105. Der festgesetzte Mindestabstand wird somit für 8 von 16 neu auszuweisende Eignungsgebiete unterschritten.

Der festgeschriebene Mindestabstand zwischen Eignungsgebieten von grundsätzlich 2,5 km ist nach Ansicht des NABU zwingend einzuhalten. Die Reduzierung der Abstandsempfehlung von bisher 5 km (welche ebenfalls bisher häufig nicht eingehalten wurde) auf nunmehr 2,5 km ist weder aus Aspekten der Berücksichtigung von Wohn- und Arbeitsbedingungen, als auch

des Natur- und Landschaftsschutzes nachvollziehbar und dient offensichtlich einer Verschiebung der Planungsgrundsätze zu Gunsten industriepolitischer - und Eigentümerinteressen.

Warum diese 5 km Abstandsempfehlung nun nicht mehr gelten soll ist also schon fraglich, umso mehr ist aber nunmehr die konsequente Einhaltung des bereits reduzierten Mindestabstandes auf 2,5 km geboten. Der NABU kritisiert, dass selbst diese Abstandsvorgabe entsprechend der Maßgabe der obersten Planungsbehörde nicht bei der Überprüfung bestehender Eignungsgebiete und bei der Planung neuer Eignungsgebiete Berücksichtigung findet.

Zu den vorgeschlagenen Eignungsgebieten

Insgesamt 6 der vorgeschlagenen Eignungsgebiete befinden sich in der Nähe von Schwarzstorchvorkommen (115-Brusow, 117-Kirch Musow, 118-Wokrent, 119-Matersen, 120-Klein Belitz, 123-Recknitz).

Das vorgeschlagene Eignungsgebiet 115 (Brusow) befindet sich in unmittelbarer Nähe zur 3 km- Tabuzone zu einem Schwarzstorch-Brutwald, ebenso das Gebiet 123 (Recknitz). Auch unweit der Eignungsgebiete 118 (Wokrent), 119 (Matersen) und 120 (Klein Belitz) liegen ein Brutrevier des Schwarzstorchs sowie mit dem NSG „Beketal“ und dem FFH-Gebiet „Beketal mit Zuflüssen“ sehr wichtige Nahrungsgebiete des Schwarzstorchs. Diese werden auch von den Schwarzstörchen benachbarter Brutreviere und von Nichtbrütern regelmäßig besucht. Der nordöstliche Hauptflugkorridor der Schwarzstörche, der durch die bestehenden Windenergieanlagen bereits als konfliktträchtig eingestuft werden muss, trifft auf die vorgeschlagenen Eignungsgebiete. Zudem wird der in der RL-RREP festgeschriebene Mindestabstand von 2,5 km zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten vom Gebiet 118 (Wokrent) zu den Gebieten 33/45 (Jürgenshagen), 100 (Heiligenhagen) und 101 (Hohen Luckow) sowie vom Gebiet 119 (Matersen) zu den Gebieten 101 (Hohen Luckow) und 120 (Klein Belitz) und vom Gebiet 120 (Klein Belitz) zum Gebiet 114 (Kambs) unterschritten. Unter Missachtung der Festlegungen der obersten Planungsbehörde befinden sich mit Einbeziehung der 3 neu vorgeschlagenen Gebiete 6 Eignungsgebiete in enger räumlicher Nähe zueinander. Eine solche Konzentration von Windenergieanlagen ist weder zulässig noch unter Beachtung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes verständlich und wird vom NABU strikt abgelehnt. Es wird zu prüfen sein, ob dies insbesondere vor dem Hintergrund des Schwarzstorchvorkommens zulässig und rechtskonform ist.

Untersuchungen des ausgewiesenen Schwarzstorch-Experten Herr C. Rohde zeigen, dass die in der Planungsregion ansässigen Schwarzstorchpaare grundsätzlich an die essentiellen Nahrungsgebiete angrenzende Offenlandzonen mit teils sehr weit reichenden Nahrungsflügen von über 7 km nutzen. Hierbei werden Moore, Feuchtsenken und temporäre Vernässungszonen angefliegen. Somit sind bei Schwarzstorchvorkommen in einem Umkreis von 7 km um die Eignungsgebiete zusätzlich zur Beachtung der 3 km-Tabuzone grundsätzlich weiter gehende artenschutzfachliche Belange des Schwarzstorchs zu prüfen.

Der NABU lehnt die Ausweisung von Eignungsgebieten am Rande der 3 km-Ausschlusszone um Schwarzstorchbrutwälder grundsätzlich ab. Nach Ansicht der NABU muss bei einer derartigen Positionierung grundsätzlich eine besonders genaue Prüfung der artenschutzfachlichen Sachlage und entsprechende Abwägung erfolgen. In allen Bundesländern ist ein Prüfbereich außerhalb der 3 km-Tabuzone festgeschrieben, in dem essentielle Nahrungsflächen und Flugkorridore durch Untersuchungen identifiziert werden müssen. Eine eingehende Untersuchung der essentiellen Nahrungsflächen und Flugkorridore sollte für die genannten Gebiete frühzeitig und somit bereits auf Ebene der Raumordnung erfolgen, da sich bereits jetzt Verträglichkeitsprobleme abzeichnen.

Erhöhte Konzentrationen von Windenergieanlagen, die unter Missachtung der ohnehin schon im Wert halbierten Vorgaben der obersten Planungsbehörde entstehen, sind besonders konfliktrichtig. Windenergieparke mit geringen Abständen zueinander werden deshalb vom NABU strikt abgelehnt – insbesondere in Bereichen mit Schwarzstorchvorkommen.

Bezüglich des sich in der Nähe der genannten Eignungsgebiete 115-Brusow, 117-Kirch Musow, 118-Wokrent, 119-Matersen und 120-Klein Belitz befindlichen SPA-Gebietes 6–Kariner Land müssen außerdem Beeinträchtigungen berücksichtigt werden. Auch hier zeichnen sich Verträglichkeitsprobleme ab, die aus Sicht des NABU bereits auf niedriger Planungsebene zu betrachten sind.

Das Eignungsgebiet 118 (Wokrent) befindet sich zudem in unmittelbarer Nähe zu einem etwa 50 ha großen Waldstück. Entsprechend der RL-RRP 2006 ist ein Abstand zu Waldgebieten von 200 m (Phase 1) bzw. 500 m (Phase 2) einzuhalten. In der RL-RRP 2012 ist dieser Abstand entfallen. Der NABU lehnt den Verzicht auf einen Abstand zu Waldgebieten strikt ab (s.o.). Grundsätzlich ist bei enger Nähe zu Waldgebieten zu prüfen, ob insbesondere Vorkommen von Großvögeln negativ beeinflusst werden können.

Insgesamt 5 der vorgeschlagenen Eignungsgebiete befinden sich in der Nähe, teilweise innerhalb der 3 km-Tabuzone von Schreiadlervorkommen (103-Theilkow, 123-Recknitz, 124-Wardow, 125-Boddin, 126-Rey).

Das vorgeschlagene Gebiet 103 (Theilkow) befindet sich innerhalb der 3 km-Tabuzone eines Schreiadlerbrutwald-Vorkommens südlich des Eignungsgebietes. Der Abstand zum NSG Recknitzwiesen mit Nahrungsflächen des Schreiadlers beträgt nur 3,5 km.

Das vorgeschlagene Gebiet 123 (Recknitz) befindet sich inmitten eines Schwerpunktorkommens des Schreiadlers. Die hier weitgehend isoliert vorkommende Teilpopulation des Schreiadlers ist in den letzten Jahren bereits weitgehend weggebrochen. Weitere Beeinträchtigungen der Population sind unbedingt zu vermeiden. Zudem wird der in der RL-RREP festgeschriebene Mindestabstand von 2,5 km zum Eignungsgebiet 106-Glasewitz unterschritten.

Das vorgeschlagene Eignungsgebiet 124 (Wardow) liegt nur 3,5 km vom NSG Griever Holz entfernt. Das Griever Holz ist Lebensraum von u.a. Schwarzstorch und Schreiadler. Vorbelastungen für das Schreiadler-Brutpaar bestehen bereits durch den Windpark 107-Dalwitz, der sich in 6 km Entfernung zum Eignungsgebiet 124-Wardow auf der gegenüber liegenden Seite des Griever Holz befindet.

Das vorgeschlagene Eignungsgebiet 125 (Boddin) befindet sich innerhalb der 3 km-Tabuzone eines Schreiadlerbrutwaldes nördlich des Gebietes. Die Entfernung zum Vorkommen des weiteren Brutwaldes im NSG Dammer Postmoor beträgt lediglich 5 km. Auch das sich vom Gebiet 125 (Boddin) unter 6 km entfernte vorgeschlagene Eignungsgebiet 126 (Rey) liegt in einem Schreiadlervorkommensgebiet. Der Brutwald befindet sich ebenfalls nur knapp außerhalb der 3 km-Tabuzone. Im NSG Dammer Postmoor, das in 2,5 km Entfernung zum Eignungsgebiet liegt, ist ein Schreiadler nachgewiesen. Hinzu kommt, dass der in der RL-RREP festgeschriebene Mindestabstand von 2,5 km zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten zum Eignungsgebiet 109 (Jördenstorf) unterschritten wird.

Entsprechend der „Helgoländer Liste“ (Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten: Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ ist für den Schreiadler ein Abstand von mindestens 6 km zu Windenergieanlagen einzuhalten. Der NABU lehnt die Errichtung innerhalb dieser 6 km-Ausschlusszone um Schreiadlervorkommen strikt ab. Es sind grundsätzlich innerhalb der

Abstandszone von 6 km um Schreiadlervorkommen zusätzlich zur Beachtung der 3 km-Tabuzone weiter gehende artenschutzfachliche Belange des Schreiadlers zu prüfen.

Durch die Missachtung der ohnehin schon erheblich reduzierten Abstandsvorgaben der obersten Planungsbehörde von 2,5 km zwischen Eignungsgebieten entstehende Konzentrationen von Windparks werden vom NABU strikt abgelehnt. Für Großvögel und insbesondere Greifvögel ist die Lücke zwischen den Windparks optisch nicht mehr wahrnehmbar. Aufgrund der allgemeinen Raumnutzung der Großvögel ist eine strategische Umweltprüfung zwingend erforderlich. Störungseffekte nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 sind auf Populationsebene zu prüfen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Einwendungen und Beantwortungen unserer Fragen. Wir bitten außerdem um weitere Beteiligung am Verfahren. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



i.A. Antje Seebens